

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU Kreistagsfraktion

- nachrichtlich an die weiteren Fraktionen und Gruppen des Kreistages -

bearbeitende Dienststelle

Dezernat 1 - Finanzen, Digitalisierung und

Innere Dienste

Diensträume Hildesheim

Marie-Wagenknecht-Straße 3

Ansprechpartner/in

Raum

Herr Rosemann

255

Kontakt

Telefon: 05121 309-2551 Fax: 05121 309 95-2551

Klaus.Rosemann@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens 25.07.2023

Mein Zeichen / Mein Schreiben

Datum 16.08.2023

Anfrage nach § 56 NKomVG; Anfrage 148/XIX Unterkunftskosten für Geflüchtete

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 25.07.2023 stellten Sie folgende Anfrage:

Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

unter Hinweis auf die Vorlage 365/XIX vom 05.01.2023 und Vorlage 380/XIX vom 11.01.2023 bitten wir Sie um Beantwortung einiger Fragen.

A) Der Kreisausschuss hat am 16.01.2023 zum Thema "Antrag auf Zustimmung zur Anmietung der Gemeinschaftsunterkunft Hotel "Weißes Ross", Lamspringe für die Abwendung von Obdachlosigkeit von Flüchtlingen aus der Ukraine oder alternativ für die Unterbringung von Leistungsempfänger*innen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz" beschlossen:

"Der Kreisausschuss beauftragt die Verwaltung, die entsprechenden Verträge für das Hotel "Weißes Ross", Lamspringe abzuschließen."

Die Finanzierung soll aus dem Teilhaushalt 4 erfolgen: bei Unterkünften für Flüchtlinge aus dem Budget 20 (Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, bei denen bei Art und/oder Umfang der Erfüllung Ermessen besteht ...), bei Unterkünften für Asylbewerbern aus dem Budget 10 (Nicht beeinflussbare und grundsätzlich nicht beeinflussbare, sowie haushaltsneutrale Erträge und Aufwendungen)

Hierzu bitten wir Sie um Beantwortung folgender Fragen:

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de Sparkasse Hildesheim Goslar Peine: IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 : BIC: NOLADE21HIK Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

Welche Kosten (Aufwendungen minus Erträge) sind bisher für welche Leistungen in welchem Zeitraum für die Unterbringung a) von Flüchtlingen und b) Leistungsempfängern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz angefallen?

B) Der Kreisausschuss hat am 16.01.2023 zum Thema "Erneute Inbetriebnahme der ehemaligen Realschule in Lamspringe zur Gemeinschaftsunterkunft für Geflüchtete" ebenfalls beschlossen:

"Der Kreisausschuss beauftragt die Verwaltung, die weiteren Planungsleistungen für die Herrichtung des ehemaligen Schulgebäudes als Unterkunft für Geflüchtete zu beauftragen und die Bauleistungen auszuschreiben."

Der Umbau soll als Maßnahme der Bauunterhaltung aus dem Budget 50 (Budgetierte Sachaufwendungen mit den entsprechenden Erträgen) vom Kostenträger Gebäudemanagement finanziert werden, nach Fertigstellung aus der Gebäudeunterhaltung (Hausmeister und Reinigungsdienste etc.). Und es soll geklärt werden, in welchem Rahmen Erstattungsbeträge des Jobcenters erfolgen.

Hierzu ("Erneute Inbetriebnahme der ehemaligen Realschule in Lamspringe zur Gemeinschaftsunterkunft für Geflüchtete") bitten wir Sie um Beantwortung folgender Fragen:

Welche Kosten (Aufwendungen minus Erträge) werden nach derzeitigem Kenntnisstand für den Betrieb der Unterkunft und für die zuvor durchzuführenden Baumaßnahmen einschl. Außenanlagen (z. B. Lärmschutzwand) anfallen? Welche Erträge von welchen Stellen stehen dem gegenüber? Welche verschiedenen Stellen des Bundes, des Landes usw. entscheiden darüber, in welcher Höhe die o.a. (anfallenden) Kosten aufgrund welcher Regelungen (Gesetz, Verordnung, Richtlinie usw.) übernommen werden?

In welcher Höhe werden die o.a. Aufwendungen vom Jobcenter aufgrund welcher Regelungen übernommen für a) welche Umbaumaßnahmen und b) welche sonstigen Maßnahmen?

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Teil A (Hotel "Weißes Ross")

Welche Kosten (Aufwendungen minus Erträge) sind bisher für welche Leistungen in welchem Zeitraum für die Unterbringung a) von Flüchtlingen und b) Leistungsempfängern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz angefallen?

Teilantwort des Rechtsamtes Team SGB II:

Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) wurden bislang dort nicht untergebracht. Insofern sind Aufwendungen nach dem SGB II nicht zu erbringen gewesen und dementsprechend Erträgen nicht eingegangen.

Teil B (ehemalige Realschule Lamspringe):

Welche Kosten (Aufwendungen minus Erträge) werden nach derzeitigem Kenntnisstand für den Betrieb der Unterkunft und für die zuvor durchzuführenden Baumaßnahmen einschl. Außenanlagen (z.B. Lärmschutzwand) anfallen? Welche Erträge von welchen Stellen stehen dem gegenüberüber? Welche verschiedenen Stellen des Bundes, des Landes usw. entscheiden darüber, in welcher Höhe die o.a.

(anfallenden) Kosten aufgrund welcher Regelungen (Gesetz, Verordnung, Richtlinie usw.) übernommen werden? In welcher Höhe werden die o.a. Aufwendungen vom Jobcenter aufgrund welcher Regelungen übernommen für a) welche Umbaumaßnahmen und b) welche sonstigen Maßnahmen?

Teilantwort des Amtes für Hoch- und Tiefbau und Gebäudemanagement:

Die Herrichtung der Unterkunft auf den derzeitigen Standard kostete ca. 690.000 €. Wesentlicher Kostenfaktor war der Einbau eines neuen Heizsystems und einer neuen Sanitären Ausstattung. Auch inbegriffen sind die Installation einer Schallschutzwand sowie die Gestaltung des Außenbereichs.

Teilantwort des Rechtsamtes Team SGB II:

Das Jobcenter Hildesheim stellt für Leistungsberechtigte nach dem SGB II die laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II in die Berechnung zu dem Leistungsanspruch der Kunden*innen ein. Sofern die leistungsberechtigte Person durch den Landkreis Hildesheim in der o.g. Realschule untergebracht wird, teilt das Amt 913 dem Jobcenter die Höhe der mtl. Ifd. Kosten mit. Bei diesen besonderen Wohnformen sind dies u.a. Werte für eine kalkulatorische Kaltmiete, Gebäude- und Sachversicherungen, Heizkosten, Strom, Müll-, Wasser- und Abwassergebühren, Kosten für Mietwäsche, weitere Reinigungskosten. Die Kalkulation der mtl. pro untergebrachter Person entstehenden Aufwendungen in dieser Unterkunft ist momentan noch nicht abgeschlossen, sodass zu dieser Unterkunft hierzu keine konkreten Zahlen mitgeteilt werden können. Weitere Aufwendungen für Umbaubaumaßnahmen oder sonstigen Maßnahmen, die der Herrichtung dieser besonderen Wohnform dienen, können mangels einer Rechtsgrundlage jobcenterseitig nicht übernommen werden.

Auf der Ertragsseite erhält der Landkreis für die SGB II-Leistungsberechtigten zu dem o.g darstellten Aufwand an laufenden Kosten der Unterkunft den "regulären" Bundeszuschuss nach § 46 SGB II in Höhe von aktuell 61,6%.

Ferner wurde bereits ein Landeszuschuss nach § 5 Nds. AG SGB II in Höhe von 1.783.615,02 Euro für 2023 gewährt. Dieser Zuschuss wurde auch für die gesamten Aufwendungen an Kosten der Unterkunft gewährt.

Nach § 6 Nds. AG SGB II erhält der Landkreis weiter einen Kostenausgleich für flüchtlingsbedingte Mehraufwendungen. Die Höhe des Anteils für den Landkreis Hildesheim am landesweiten Abschlag in Höhe von 62 Mio. Euro wird nach seinem Anteil an der Summe der Ifd. Kosten der Unterkunft an <u>ukrainischen</u> SGB II-Bedarfsgemeinschaften von allen nds. kommunalen Trägern, beschränkt auf die Monate Januar bis April 2023, ermittelt. Basis hierfür ist eine Sonderauswertung der Bundesagentur für Arbeit. Das Land hat weiter mitgeteilt, dass "die Statistik-Auswertung für April 2023 erst Mitte August 2023 vorliegt, so dass die Abschlagsbescheide sodann erstellt und versandt werden können. Eine Auszahlung ist nach Eintritt der Bestandskraft der Abschlagsbescheide (voraussichtlich ab Ende September 2023) vorgesehen. Nach eigenen hausinternen Hochrechnungen dürfte die Abschlagshöhe für den Landkreises Hildesheim ca. 2,5 Mio. Euro betragen.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle, dass <u>nach derzeitigem Stand</u> für den Zeitraum ab 2024 mit keinen weiteren Zuschüssen des Bundes und Landes zu den flüchtlingsbezogenen Mehraufwendungen an Kosten der Unterkunft zu rechnen ist. Auch eine Fortsetzung des Landeszuschusses nach § 5 Nds. AG SGB II

zeichnet sich momentan nicht ab. Die Höhe des Bundeszuschusses nach § 46 SGB II soll für sämtliche Ifd. SGB II-KdU-Aufwendungen auch in 2024 bei 61,6 % bleiben.

Der Zeitaufwand zur Beantwortung der Anfrage betrug eine Stunde und 45 Minunten.

In Vertretung

Rosemann